

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 02.01.1838 publ. 10.01.1838

Artikel 33.

Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt, und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am elften November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L.S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L.S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L.S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L.S.) August Philipp Christian Theodor von Amberg.

(L.S.) Georg Joachim Langerfeldt.

(L.S.) Philipp Ernst von Landesberg.

3) Bekanntmachung der Justiz = Kanzlei und des Consistoriums vom 2. Jan., publ. den 10. Jan. 1838.

Nachdem durch die landesherrliche Verordnung vom 7. October 1836. die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der evangelischen Eingeseffenen von den geistlichen Behörden auf die weltlichen Gerichte übertragen ist, erscheint das früher bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen beobachtete

Das Verfahren bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen betr.

III.

IV.

V.

Verfahren nicht mehr als anwendbar und sind daher mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von der Justiz-Canzlei und dem Consistorium nachstehende Anordnungen getroffen, welche hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1.

Künftig darf eine Copulation nicht vor dem Sonntage, welcher der zweiten Proclamation folgt, geschehen.

Ist ein Brautpaar vom zweiten Aufgebot dispensirt, so darf die Copulation nicht früher, als an dem Sonntage vollzogen werden, welcher der einmaligen Proclamation folgt.

§. 2.

Eine Einsage gegen eine beabsichtigte Ehe ist bei der Justiz-Canzlei, jedoch in der Herrschaft Jever bei dem dortigen Landgerichte, anzubringen.

§. 3.

Eine solche Einsage kann entweder schriftlich durch einen der bei dem betreffenden Gerichte recipirten Anwälde, oder mündlich zum Protocolle angebracht werden.

Bei den durch eine Einsage veranlaßten weiteren Verhandlungen bedarf es bis zur etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln nicht der Zuziehung von Anwälden.

§. 4.

Niemand ist zu einer Einsage auf den Grund eines Eheversprechens befugt, als eine Frauensperson, welcher eine Klage auf Vollziehung der Ehe gegen den Mann zustehet, der sich anderweitig zu verheirathen beabsichtigt.

§. 5.

Das Gericht theilt die Einsage demjenigen, gegen dessen Verheirathung sie gerichtet ist, mit, und untersagt demselben bis weiter die Eingehung der beabsichtigten Ehe.

Zugleich ist ein Termin zur persönlichen Vernehmung beider Theile anzuberaumen, unter dem Präjudiz,

- 1) in Ansehung des Imploraten, daß im Fall seines Nichterscheinens das erlassene Verbot werde bestätigt werden, und
- 2) in Ansehung der Implorantin, daß im Fall ihres Nichterscheinens das an den Imploraten erlassene Verbot werde aufgehoben werden.

§. 6.

Von dem erlassenen Verbote der Eingehung der Ehe setzt das Gericht zugleich den beikommenden Prediger in Kenntniß.

Das desfällige Notifications-Decret wird in der Regel dem Prediger auf die gewöhnliche Weise insinuirt, darf aber auch der Implorantin

III.

IV.

V.

auf deren Ansuchen versiegelt zur Abgabe be-
digt werden.

§. 7.

Die Prediger dürfen künftig nur die ihnen
durch ein gerichtliches Decret bekannt ge-
machtten Einsagen berücksichtigen.

§. 8.

Der Prediger, welchem eine solche Notifi-
cation zugekommen ist, darf die Copulation nicht
eher vornehmen, als bis ihm von dem Gerichte
die Wiederaufhebung des Heiraths-Verbots be-
kannt gemacht ist. Mit der Proclamation da-
gegen kann, im Fall der Implorat ausdrücklich
darauf bei dem Prediger anträgt, der diesem be-
kannt gemachten Einsage ungeachtet, weiter ver-
fahren werden.

§. 9.

Findet die Justiz-Canzlei, nach Abhaltung
des im §. 5. gedachten Termins die Einsage of-
fenbar unbegründet, so hebt sie das erlassene
Ehe-Verbot auf, setzt auch nach eingetretener
Rechtskraft dieses Bescheides von amtswegen den
Prediger hiervon auf die im §. 6. angegebene
Weise in Kenntniß.

Die Abweichungen des Verfahrens in Sa-
chen aus der Herrschaft Sever enthält der §. 12.

§. 10.

Erscheint nach abgehaltenem Termine die

Einsage nicht als offenbar unbegründet und ist keine gütliche Vereinbarung unter den Partheien zu Stande gekommen, so wird das Protocoll denselben mitgetheilt und der Implorantin eine Frist zur Anstellung der Klage auf Eingehung der Ehe gegen den Imploranten unter der Verwarnung bestimmt, daß im Unterlassungsfalle das ergangene Verbot von Amtswegen werde aufgehoben werden.

In den Fällen, wo die Eheklage bei dem Amtsgerichte zu Barel anzustellen ist, wird der Implorantin von der Justiz-Canzlei unter demselben Präjudiz aufgegeben gegen einen bestimmten Termin die geschehene Einreichung der Klage durch einen Attest des Amtsgerichtes nachzuweisen.

§. 11.

Wird dann die Eheklage nicht zeitig angestellt, so hat die Justiz-Canzlei das erlassene Heirathsverbot von amtswegen aufzuheben und den betreffenden Prediger davon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

In den Fällen, wo eine Einsage bei dem Landgerichte zu Sever angebracht ist, sendet dieses nach Abhaltung des im §. 5. vorgeschriebenen Termins die Acten zur Verfügung an die Justiz-Canzlei ein. Diese läßt das von ihr abgegebene Decret den Partheien durch das Land-

III.

IV.

V.